

1423 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (651/A) der Abgeordneten Herbert Schmidtmeier, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen haben am 3. Dezember 1993 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Der zentralen Bedeutung des österreichischen Exportes für die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs und den geänderten wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen Rechnung tragend, bedarf es gewisser Modifikationen des österreichischen Ausfuhrförderungssystems. Ein modernes Exportgarantiesystem, das auch die Basis zur Finanzierung von Exporten darstellt, hat die österreichische Exportwirtschaft in die Lage versetzt, sich international trotz verschärften Wettbewerbs zu behaupten.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Ausfuhrförderungssystems auch in Zukunft zu gewährleisten, werden nachfolgende Änderungen vorgeschlagen:

- Durch die Ausdehnung der Wechselbürgschaft auf den Aussteller ist eine Erweiterung des Instrumentariums der Wechselbürgschaft und damit eine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit und ein leichter Zugang zum Ausfuhrförderungsverfahren für den Export gegeben. Die Schaffung der Möglichkeit, die Wechselbürgschaft auch für den Aussteller zu übernehmen, erspart bei Vorliegen eines bonitätsmäßig einwandfreien Ausstellers die Prüfung des Akzeptanten.
- Den Geschäftserwartungen entsprechend und im Hinblick auf die Verlängerung des

Gesetzes um weitere fünf Jahre soll der Haftungsrahmen auf 370 Milliarden Schilling erhöht werden. Die zu treffende Vorsorge resultiert nicht nur aus dem zu erwartenden nominellen Wachstum der Exporte und der damit verbundenen höheren Inanspruchnahme von Bundeshaftungen, sondern auch durch die verstärkte Inanspruchnahme der im Ausfuhrförderungsgesetz bereits vorgesehenen Rückgarantien für private Exportkredit- bzw. Exportkreditversicherungsinstitutionen.

- Für den Exporteur stellt die Möglichkeit, keine Deckungserfordernismeldung abzugeben und als Konsequenz davon vom Höchstbetrag belastet zu werden, eine administrative Erleichterung dar. Dies kommt der Exportwirtschaft entgegen, da in diesem Fall die Berechnung des Entgeltes vom Höchstbetrag erfolgt und damit eine entsprechende Garantiedeckung gegeben ist. Beim Finanzierungsbedarf wird bei Nichtmeldung vom Höchstbetrag ausgegangen, und zwar entsprechend der Regelung über die Deckungserfordernismeldung.
- Die Bearbeitung von Ansuchen auf Haftungsübernahme von inländischen Exportkreditversicherern soll der Oesterreichischen Nationalbank übertragen werden, da der Oesterreichischen Kontrollbank wegen Beteiligungen an privaten Exportkreditversicherern Interessenkollision vorgeworfen werden könnte. Eine ähnliche Vorgangsweise wird bereits bei Umschuldungsgarantien bzw. Forderungsankäufen durch die OeKB-AG gehandhabt.
- Bei den Änderungen der Bezeichnungen der im Beirat und im erweiterten Beirat vertretenen Ministerien und des Österreichischen Arbeiterkammertages wird eine Klarstellung ua. im Einklang mit dem Kompetenzkatalog nach dem Bundesministeriengesetz vorge-

2

1423 der Beilagen

nommen. Als zusätzliches Mitglied des erweiterten Beirates gemäß § 5 Abs. 3 AFG wird das Bundeskanzleramt, bei dem die wirtschaftliche Koordination, der Verfassungsdienst und die Entwicklungshilfe angesiedelt sind, aufgenommen.

- Das AFG sollte — der überwiegenden Praxis entsprechend — wieder um fünf Jahre verlängert werden.“

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1993 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Dr. Made-

leine Petrovic, Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner, Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Dipl.-Kfm. Dr. Otto Keimel sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Ferdinand Lacina das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Initiativantrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 12 10

Kurt Eder
Berichterstatter

Herbert Schmidtmeier
Obmannstellvertreter

/.

Bundesgesetz mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 288/1991, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 2 lautet:

„§ 2. (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, die Finanzierung von Rechtsgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 dadurch zu erleichtern, daß er für den Aussteller oder für den Akzeptanten namens des Bundes die Bürgschaft auf Wechseln übernimmt.“

2. (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) (Verfassungsbestimmung) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß §§ 1 und 2 übernommenen Haftungen darf 370 Milliarden Schilling nicht übersteigen.“

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf den Haftungsrahmen sind anzurechnen:

1. die Summe der gemeldeten Deckungserfordernisse und der bei Nichtmeldung als Deckungserfordernis geltenden Höchstbeträge aus Haftungen gemäß § 1 Abs. 1;
2. die Summe des gemeldeten Finanzierungsbedarfes und der bei Nichtmeldung als Finanzierungsbedarf geltenden Höchstbeträge aus Haftungen gemäß § 2.“

4. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung, wird der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtig-

ter des Bundes nach § 1002 ff. ABGB übertragen. Die Bevollmächtigung ist zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigter im einzelnen vertraglich zu regeln. Bei Ansuchen um Haftungsübernahme der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft wird die banktechnische Behandlung, bei solchen von inländischen Exportkreditversicherern wird die Bearbeitung der Oesterreichischen Nationalbank übertragen.“

5. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten und der Bedingungen der Haftungsverträge von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall 10 Millionen Schilling nicht übersteigen, wird ein Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet. Mitglieder des Beirates sind:

1. Ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender und je ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
2. ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;
3. ein Vertreter der Bundesarbeitskammer;
4. ein Vertreter der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ohne Stimmrecht.“

6. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten und der Bedingungen der Haftungsverträge von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall 10 Millionen Schilling übersteigen, wird ein erweiterter Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet. Mitglieder des erweiterten Beirates sind:

1. Ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender, je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr, des Bundesministeriums

4

1423 der Beilagen

- für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten;
2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
 3. ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank;
 4. ein Vertreter der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ohne Stimmrecht.“
 7. **(Verfassungsbestimmung)** § 10 Abs. 3 lautet:
„(3) **(Verfassungsbestimmung)** Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1998.“